

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

Daniela Breyer

Herderstraße 5
31812 Bad Pyrmont

Email: tiger.2025@icloud.com
Telefon: 0152-05771429
Website: www.danielabreyer.com

Datum: 10.03.2026

Verfassungsbeschwerde

gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG
in Verbindung mit §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG

sowie

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

gemäß § 32 BVerfGG

– Eilbedürftige Angelegenheit wegen akuter existenzieller Notlage –

Beschwerdeführerin

Daniela Breyer
Herderstraße 5, 31812 Bad Pyrmont

Die Beschwerdeführerin lebt allein im Haus ihrer Ende 2023 verstorbenen Großmutter in Bad Pyrmont. Seit deren Tod führt sie den Haushalt eigenständig und ist allein für sämtliche organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten verantwortlich. Sie ist seit dem Jahr 2007 selbstständig tätig und arbeitet unter anderem journalistisch und publizistisch zu gesellschaftlichen und menschenrechtlichen Themen.

Gegenstand der Beschwerde

Die Beschwerdeführerin erhebt Verfassungsbeschwerde wegen fortdauernder schwerwiegender Verletzungen ihrer Grundrechte durch das Verhalten und Unterlassen verschiedener staatlicher und kommunaler Stellen.

Die Verletzungen betreffen insbesondere:

- das Recht auf Menschenwürde (Art. 1 GG)
- das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG)
- den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG)
- das Recht auf Berufsfreiheit (Art. 12 GG)
- den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG)
- das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG)

Die Beschwerdeführerin begehrt nicht die Klärung eines gewöhnlichen Verwaltungsstreits, sondern den Schutz elementarer Grundrechte und der Mindestvoraussetzungen eines menschenwürdigen Lebens.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Existenzielle Gefährdung / akute Notlage

- 1.1 Aktuelle existenzielle Situation
- 1.2 Leben unterhalb des Existenzminimums
- 1.3 Verletzung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums
- 1.4 Entwicklung der wirtschaftlichen Notlage
- 1.5 Folgen der unterlassenen Hilfe
- 1.6 Weitere Belastungen
- 1.7 Einschränkung der beruflichen Tätigkeit
- 1.8 Staatliche Leistungen
- 1.9 Einschränkung der Kommunikationsmöglichkeiten
- 1.10 Folgen der aktuellen Situation

Abschnitt 2: Kontaktversuche mit Behörden und Institutionen

- 2.1 Polizei Bad Pyrmont
- 2.2 Menschenrechtsorganisationen
- 2.3 Weißer Ring
- 2.4 Bürgermeister der Stadt Bad Pyrmont
- 2.5 Jobcenter Hameln-Pyrmont
- 2.6 Amtsgericht Hameln
- 2.7 Staatsanwaltschaft Hannover
- 2.8 Generalstaatsanwaltschaft Celle
- 2.9 Stadtrat Bad Pyrmont, Land Niedersachsen und Bundesregierung
- 2.10 Vereinte Nationen

Abschnitt 3: Begründung der besonderen Eilbedürftigkeit

Abschnitt 4: Verletzung staatlicher Schutzpflichten

Abschnitt 5: Anträge

Abschnitt 1: Existenzielle Gefährdung / akute Notlage

1.1 Aktuelle existenzielle Situation

Die Beschwerdeführerin befindet sich derzeit in einer akuten existenziellen Notlage.

Seit rund einem Jahr lebt sie unterhalb des Existenzminimums. Trotz mehrfacher Kontaktaufnahme mit zuständigen Behörden wurde ihre Situation bislang nicht wirksam behoben.

Besonders gravierend ist, dass seit dem **10. Dezember 2025** die Wasserversorgung an ihrem Wohnsitz vollständig unterbrochen ist. Bereits vom 02.04.2025 bis August 2025 war die Wasserversorgung durch die Stadtwerke Bad Pyrmont abgestellt worden. Seit Dezember 2025 bis zum heutigen Tag besteht kein Zugang mehr zu fließendem Wasser im Haus.

Dies betrifft ihre grundlegende Versorgung mit Trinkwasser sowie hygienische Grundbedürfnisse.

Der Zugang zu Wasser gehört zu den elementaren Voraussetzungen eines menschenwürdigen Lebens und ist Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge.

1.2 Leben unterhalb des Existenzminimums

Seit etwa einem Jahr lebt die Beschwerdeführerin unterhalb des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums.

Trotz umfangreicher Nachweise ihrer wirtschaftlichen Situation – insgesamt über 100 Seiten eingereichter Unterlagen – erhielt sie vom zuständigen Jobcenter lediglich im Juni 2025 eine einmalige Zahlung.

Weitere Leistungen wurden trotz fortbestehender Bedürftigkeit nicht gewährt.

Diese Situation führte dazu, dass sie:

- ihre grundlegende Versorgung nur eingeschränkt sicherstellen kann
- gezwungen ist, ihre Lebensmittel teils selbst unter größtem Aufwand herzustellen
- ihre Energie vollständig auf das bloße Überleben richten muss.

Das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum wird dadurch faktisch unterschritten.

1.3 Verletzung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner grundlegenden Entscheidung vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09) festgestellt, dass die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ein Grundrecht darstellt.

Dieses Grundrecht leitet sich aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG ab.

Der Staat ist danach verpflichtet, jedem Menschen die materiellen Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zu sichern.

Hierzu gehören insbesondere:

- ausreichende Ernährung
- Unterkunft
- gesundheitliche Versorgung
- hygienische Mindeststandards
- ein Mindestmaß gesellschaftlicher Teilhabe

Die gegenwärtige Situation der Beschwerdeführerin unterschreitet diese Mindestvoraussetzungen in mehreren Punkten.

Insbesondere betrifft dies:

- die vollständige Abschaltung der Wasserversorgung seit dem 10. Dezember 2025
- das Leben unterhalb des Existenzminimums über einen längeren Zeitraum
- der drohende Verlust des Zugangs bzw. der finanziellen Mittel für Nahrung
- die drohende vollständige Isolation durch Verlust grundlegender Kommunikationsmöglichkeiten

Nach Auffassung der Beschwerdeführerin liegt daher eine Verletzung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums vor.

1.4 Entwicklung der wirtschaftlichen Notlage

Die wirtschaftliche Situation der Beschwerdeführerin verschlechterte sich im Laufe des Jahres 2025 zunehmend.

Dieser Entwicklung gingen mehrere schwerwiegende Vorfälle voraus, darunter Stalking sowie weitere Straftaten gegen ihre Person, die sie dokumentiert hat.

Aufgrund dieser Vorfälle suchte sie mehrfach Hilfe bei der örtlichen Polizei in Bad Pyrmont. Trotz ihrer Hinweise auf mögliche Straftaten und ihrer Sorge um ihre Sicherheit erfolgte jedoch keine wirksame Unterstützung oder Aufklärung.

Die ausbleibende Hilfe durch die zuständigen Behörden führte dazu, dass sie gezwungen war, einen erheblichen Teil ihrer Zeit und Ressourcen darauf zu verwenden, die Vorfälle selbst zu dokumentieren und Beweise zu sichern.

1.5 Folgen der unterlassenen Hilfe

Durch die unterlassene Hilfe staatlicher Stellen entstanden Zahlungsrückstände, die ohne dieses Verhalten nicht entstanden wären.

Diese Rückstände haben mittlerweile zu **zivilrechtlichen Verfahren gegen die Beschwerdeführerin** geführt.

Sie betrachtet diese Verfahren zumindest teilweise als Einschüchterungsklagen, da sie auf Forderungen beruhen, die unmittelbar aus ihrer existenziellen Notlage resultieren.

Ohne die unterlassene Hilfeleistung der zuständigen Behörden wären diese Forderungen nicht entstanden.

1.6 Weitere Belastungen

Zusätzlich zu ihrer wirtschaftlichen Notlage musste die Beschwerdeführerin erleben:

- diskriminierende Behandlung durch Behörden
- fehlende Unterstützung durch örtliche staatliche Stellen
- körperliche Gewaltanwendung durch eine Polizeibeamtin, die zu einem sichtbaren Bluterguss führte.

Diese Vorfälle sind dokumentiert und können im weiteren Verfahren nachgewiesen werden.

1.7 Einschränkung der beruflichen Tätigkeit

Die Beschwerdeführerin ist seit dem Jahr 2007 selbstständig als Unternehmerin tätig und hat über viele Jahre eine eigene Werbeagentur betrieben.

Im Jahr 2024 begann die Beschwerdeführerin, ihre berufliche Tätigkeit schrittweise neu auszurichten und zusätzlich Inhalte als Content Creator auf Plattformen wie YouTube zu veröffentlichen. Parallel plante sie weiterhin Aufträge für ihre Marketing- und Werbekunden zu bearbeiten, bis sich neue Einnahmequellen aufgebaut hätten.

Diese berufliche Tätigkeit wurde jedoch erheblich beeinträchtigt, nachdem ihre technischen Geräte nach ihrer Wahrnehmung mehrfach unbefugt sabotiert oder manipuliert wurden.

Dadurch konnte die Beschwerdeführerin insbesondere den Datenschutz für ihre Kunden nicht mehr zuverlässig gewährleisten. Aus diesem Grund war es ihr nicht mehr möglich, weiterhin regulär Marketing- und Agenturaufträge anzunehmen.

Infolge dessen brachen ihre bisherigen Einnahmequellen weitgehend weg.

Derzeit verfügt die Beschwerdeführerin nur noch über sehr geringe und unregelmäßige Einnahmen, unter anderem aus einem Bildportfolio auf Adobe Stock sowie aus kleineren Online-Verkäufen digitaler Designs. Diese Einnahmen bewegen sich in der Regel lediglich im Bereich von etwa 25 bis 50 Euro monatlich und reichen bei weitem nicht zur Sicherung ihres Lebensunterhalts aus.

1.8 Staatliche Leistungen

Nachdem die finanziellen Reserven der Beschwerdeführerin weitgehend aufgebraucht waren, stellte sie Anträge auf staatliche Unterstützung, unter anderem beim Jobcenter sowie auf Wohngeld.

Das Wohngeld wurde zeitweise bewilligt und betrug etwa 320 bis 340 Euro monatlich.

Diese Leistung ist jedoch inzwischen ausgelaufen, sodass die Beschwerdeführerin aktuell nicht mehr über diese Unterstützung verfügt.

Vom Jobcenter erhielt die Beschwerdeführerin lediglich eine einmalige Zahlung, obwohl sie umfangreiche Unterlagen zu ihrer wirtschaftlichen Situation eingereicht hatte.

Eine dauerhafte Sicherung ihres Existenzminimums durch Sozialleistungen erfolgte trotz ihrer Hinweise auf eine akute Notlage bislang nicht.

1.9 Einschränkung der Kommunikationsmöglichkeiten

Neben der materiellen Notlage besteht aktuell auch eine akute Gefährdung der Kommunikationsmöglichkeiten der Beschwerdeführerin.

Der Zugang zum Internet erfolgt derzeit ausschließlich über eine Prepaid-Verbindung, deren Finanzierung für die Beschwerdeführerin ab dem 25. März 2026 nicht mehr möglich ist.

Ohne Internetzugang wäre die Beschwerdeführerin vollständig von der Kommunikation mit Behörden, Gerichten, internationalen Organisationen sowie der Öffentlichkeit abgeschnitten.

Dies hätte schwerwiegende Folgen, da die Beschwerdeführerin:

- selbstständig tätig ist,
- journalistisch und künstlerisch arbeitet,
- sowie im Rahmen ihrer Recherchen zu Menschenrechtsfragen öffentlich tätig ist.

Der Zugang zum Internet ist daher für ihre berufliche Tätigkeit sowie für die Wahrnehmung ihrer Rechte von zentraler Bedeutung.

1.10 Folgen der aktuellen Situation

Die Kombination aus

- fehlender Wasserversorgung
- wirtschaftlicher Notlage
- drohendem Verlust der Kommunikationsmöglichkeiten

stellt eine **akute Gefährdung der Lebensgrundlage** der Beschwerdeführerin dar.

Diese Situation beeinträchtigt insbesondere:

- ihre körperliche Gesundheit
- ihre berufliche Tätigkeit
- ihre Möglichkeit, ihre Rechte wahrzunehmen.

Abschnitt 2: Kontaktversuche mit Behörden und Institutionen

Seit Beginn der existenziellen Notlage der Beschwerdeführerin hat sie wiederholt versucht, Hilfe bei verschiedenen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Stellen zu erhalten.

Die wichtigsten Kontaktversuche umfassen unter anderem:

2.1 Polizei Bad Pyrmont

Mehrere persönliche Vorsprachen Ende Januar und im Februar 2025. Die Beschwerdeführerin schilderte dort unter anderem Stalking-Vorfälle, Bedrohungen sowie weitere Straftaten gegen ihre Person und äußerte ausdrücklich Sorge um ihre Sicherheit. Trotz dieser Hinweise erfolgte keine wirksame Unterstützung oder Aufklärung.

2.2 Menschenrechtsorganisationen

Im März 2025 kontaktierte die Beschwerdeführerin etwa fünfzehn nationale und internationale Menschenrechtsorganisationen per E-Mail. Nur zwei bis drei Organisationen antworteten überhaupt; in den meisten Fällen erfolgte keinerlei Rückmeldung.

Aufgrund zuvor dokumentierter Eingriffe in ihre digitalen Systeme kann die Beschwerdeführerin nicht ausschließen, dass einzelne Nachrichten möglicherweise abgefangen oder nicht zugestellt wurden.

2.3 Weißer Ring

Im April 2025 führte die Beschwerdeführerin ein etwa einstündiges Telefonat mit einer Mitarbeiterin des Weißen Rings. Ihr wurde erklärt, dass finanzielle Unterstützung grundsätzlich nur möglich sei, wenn eine Strafanzeige mit entsprechender Vorgangsnummer vorliegt.

2.4 Bürgermeister der Stadt Bad Pyrmont

Die Beschwerdeführerin führte ein persönliches Gespräch von etwa 30 Minuten Dauer mit dem Bürgermeister der Stadt Bad Pyrmont. Etwa zwei Wochen später kam es zu einem weiteren kurzen Gespräch im Rathaus. Seitdem beschränkt sich der Kontakt auf schriftliche Kommunikation.

2.5 Jobcenter Hameln-Pyrmont

Die Beschwerdeführerin stellte einen Antrag auf Bürgergeld und reichte umfangreiche Nachweise zu ihrer wirtschaftlichen Situation ein. Trotz dieser Unterlagen erhielt sie lediglich eine einmalige Zahlung. Eine dauerhafte Sicherstellung ihres Existenzminimums erfolgte bislang nicht.

2.6 Amtsgericht Hameln

Im Jahr 2025 wandte sich die Beschwerdeführerin an das Amtsgericht Hameln mit einem Antrag auf einstweilige Verfügung, um den drohenden Verlust wichtiger geschäftlicher und beweisrelevanter Daten (u. a. Google Drive und Webhosting) zu verhindern.

Trotz Hinweis auf die besondere Situation und die juristische Relevanz dieser Daten wurde der Antrag abgelehnt.

Darüber hinaus ist das Amtsgericht Hameln für das laufende Nachlassverfahren im Zusammenhang mit dem Haus der verstorbenen Großmutter der Beschwerdeführerin zuständig.

Aufgrund der außergewöhnlichen Gesamtsituation und der offenen Fragen im Zusammenhang mit möglichen Straftaten und Eigentumsverhältnissen hat die Beschwerdeführerin bislang keinen Erbschein beantragt.

2.7 Staatsanwaltschaft Hannover

Im Zusammenhang mit gegen die Beschwerdeführerin geführten Verfahren gab die Beschwerdeführerin eine ausführliche Stellungnahme ab. Zudem bat sie um die Sicherung von Beweisen aus Überwachungskameras im Zusammenhang mit gegen sie gerichteten Straftaten.

2.8 Generalstaatsanwaltschaft Celle

Im August 2025 erstattete die Beschwerdeführerin bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle Strafanzeige wegen verschiedener schwerwiegender Straftaten gegen ihre Person.

Die Anzeige betraf unter anderem den Verdacht auf:

- organisierte Straftaten gegen die Beschwerdeführerin
- Stalking und systematische Belästigung
- wirtschaftliche Sabotage
- weitere strafrechtlich relevante Vorgänge, die die Beschwerdeführerin über einen längeren Zeitraum dokumentiert hat.

Die Strafanzeige wurde von der Beschwerdeführerin ausführlich begründet und mit entsprechenden Unterlagen versehen.

Bis zum heutigen Zeitpunkt hat die Beschwerdeführerin jedoch keinerlei Rückmeldung von der Generalstaatsanwaltschaft Celle erhalten. Insbesondere wurde ihr weder

- ein Aktenzeichen mitgeteilt,
- noch wurde sie über den Stand eines möglichen Ermittlungsverfahrens informiert.

Diese fehlende Reaktion besteht inzwischen seit mehreren Monaten.

Angesichts der Schwere der angezeigten Vorwürfe und der gleichzeitig bestehenden existenziellen Notlage der Beschwerdeführerin stellt dieses vollständige Ausbleiben einer Rückmeldung aus ihrer Sicht eine erhebliche Einschränkung ihres Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz dar.

Die Beschwerdeführerin sieht sich dadurch faktisch daran gehindert, ihre Rechte im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wahrzunehmen.

Die Beschwerdeführerin regt daher an zu prüfen, ob die zuständigen Strafverfolgungsbehörden verpflichtet sind, die von ihr eingereichte Strafanzeige zu bearbeiten oder an eine andere zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

2.9 Stadtrat Bad Pyrmont, Land Niedersachsen und Bundesregierung

Auch politische Vertreter wurden über die Situation der Beschwerdeführerin informiert. Im August 2025 übersandte die Beschwerdeführerin ihre Verfassungsrüge (Stand August 2025) zunächst postalisch und später zusätzlich per E-Mail an mehrere Parteien, sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf Landes- und Bundesebene.

2.10 Vereinte Nationen

Im November 2025 reichte die Beschwerdeführerin eine formelle Meldung wegen möglicher Repressalien gegen sie ein. Der Rückschein des entsprechenden Einschreibens enthält jedoch keinen Namen des Empfängers. Eine spätere Nachfrage per E-Mail blieb bislang unbeantwortet.

Diese Vielzahl von Kontaktversuchen zeigt, dass die Beschwerdeführerin über einen längeren Zeitraum hinweg versucht hat, auf verschiedenen Ebenen Hilfe zu erhalten. Eine wirksame Lösung ihrer existenziellen Notlage ist bislang jedoch ausgeblieben.

Abschnitt 3: Begründung der besonderen Eilbedürftigkeit

Die Situation der Beschwerdeführerin ist akut existenzgefährdend.

Seit dem 10. Dezember 2025 ist die Wasserversorgung ihres Wohnsitzes vollständig unterbrochen. Damit fehlt ein elementarer Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Der Zugang zu sauberem Trinkwasser sowie die Möglichkeit grundlegender hygienischer Versorgung sind unverzichtbare Voraussetzungen eines menschenwürdigen Lebens.

Parallel dazu lebt die Beschwerdeführerin seit längerer Zeit unterhalb des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums.

Ohne kurzfristige gerichtliche Entscheidung drohen **erhebliche und teilweise irreversible Schäden**, insbesondere:

- gesundheitliche Beeinträchtigungen durch fehlende Wasserversorgung
- weitere Verschärfung der wirtschaftlichen Notlage
- Verlust der Kommunikationsmöglichkeiten aufgrund drohender Abschaltung des Internetzugangs
- faktische Unmöglichkeit, weitere rechtliche Schritte einzuleiten oder Beweise zu sichern

Der Entzug elementarer Lebensgrundlagen – insbesondere der **Zugang zu Wasser sowie die Sicherstellung des Existenzminimums** – berührt unmittelbar den Schutzbereich von Art. 1 Abs. 1 GG.

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt festgestellt, dass der Staat verpflichtet ist, die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein sicherzustellen. Die gegenwärtige Situation der Beschwerdeführerin gefährdet diese Mindestvoraussetzungen unmittelbar.

Zusätzlich besteht eine **akute Gefährdung der persönlichen Freiheit** der Beschwerdeführerin. Mit Schreiben der Staatsanwaltschaft Hannover vom 06.02.2026 wurde die Beschwerdeführerin zum Strafantritt einer Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Tagen geladen. Die Vollstreckung dieser Ersatzfreiheitsstrafe kann nur durch Zahlung eines Geldbetrags von 900 Euro abgewendet werden.

Aufgrund der bereits dargestellten existenziellen Notlage ist die Beschwerdeführerin derzeit nicht in der Lage, diesen Betrag aufzubringen. Die angedrohte Ersatzfreiheitsstrafe steht zudem im Zusammenhang mit Vorgängen, die aus Sicht der Beschwerdeführerin ihrerseits durch die geschilderte Notlage sowie durch zuvor vergeblich unternommene Versuche, staatliche Hilfe zu erhalten, geprägt waren.

Damit droht der Beschwerdeführerin kurzfristig ein Freiheitsentzug, obwohl gleichzeitig **schwerwiegende Grundrechtsverletzungen** geltend gemacht werden. Ein vollzogener Freiheitsentzug stellt einen besonders schwerwiegenden und irreversiblen Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG dar und verstärkt die besondere Eilbedürftigkeit der vorliegenden Verfassungsbeschwerde erheblich.

Ohne eine kurzfristige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts drohen Schäden, die später nicht mehr oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten rückgängig gemacht werden können.

Dies betrifft insbesondere:

- die Gefährdung der körperlichen Gesundheit durch fehlende Wasserversorgung
- die drohende Unterversorgung mit Nahrung aufgrund fehlender finanzieller Mittel
- die weitere Verschärfung der sozialen und wirtschaftlichen Isolation
- den möglichen Verlust weiterer Beweismittel
- den drohenden Freiheitsentzug durch Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

Die Beschwerdeführerin sieht sich daher einer Situation gegenüber, in der grundlegende Voraussetzungen eines menschenwürdigen Lebens sowie ihre persönliche Freiheit akut gefährdet sind. Eine spätere gerichtliche Klärung könnte diese Schäden nicht mehr vollständig rückgängig machen.

Aus diesem Grund ist eine **einstweilige Anordnung dringend erforderlich**.

Abschnitt 4: Verletzung staatlicher Schutzpflichten

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass staatliche Stellen ihre verfassungsrechtlichen Schutzpflichten verletzt haben.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Staat nicht nur verpflichtet, Grundrechte selbst zu achten, sondern auch verpflichtet, Bürgerinnen und Bürger wirksam vor schweren Eingriffen durch Dritte zu schützen.

Diese Schutzpflicht ergibt sich insbesondere aus:

- **Art. 1 Abs. 1 GG (Schutz der Menschenwürde)**
- **Art. 2 Abs. 2 GG (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit)**

Der Staat ist verpflichtet, bei konkreten Gefahren für diese Rechtsgüter geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin über einen längeren Zeitraum wiederholt staatliche Stellen über schwerwiegende Gefahren und Straftaten gegen ihre Person informiert.

Hierzu gehören insbesondere:

- mehrfacher Kontakt zur Polizei Bad Pyrmont Anfang 2025
- Hinweise auf Stalking, Hausfriedensbruch und mögliche Vergiftungsversuche
- Hinweise auf wirtschaftliche Sabotage und technische Angriffe auf ihre berufliche Infrastruktur
- Hinweise auf familiäre Gewaltstrukturen und schwerwiegende Straftaten
- wiederholte Kontaktaufnahme mit Behörden, kommunalen Stellen und Strafverfolgungsbehörden

Trotz dieser Hinweise wurden nach Kenntnis der Beschwerdeführerin **keine effektiven Schutzmaßnahmen** eingeleitet.

Die Beschwerdeführerin war daher gezwungen, über einen langen Zeitraum eigenständig Beweise zu sichern und ihre Situation zu dokumentieren.

Parallel dazu verschlechterte sich ihre wirtschaftliche und soziale Situation erheblich.

Insbesondere kam es zu folgenden Entwicklungen:

- vollständige wirtschaftliche Destabilisierung
- Verlust beruflicher Arbeitsmöglichkeiten
- Leben unterhalb des Existenzminimums über einen längeren Zeitraum
- zeitweise und später erneut vollständige Abschaltung der Wasserversorgung
- fehlende effektive Unterstützung durch zuständige Behörden

Die Kombination aus **unterlassener Hilfeleistung, verweigerter Unterstützung und ausbleibender Strafverfolgung** der angezeigten Straftaten stellt aus Sicht der Beschwerdeführerin eine Verletzung staatlicher Schutzpflichten dar.

Durch diese Unterlassungen wurde die Beschwerdeführerin faktisch schutzlos gestellt und in eine **existenzielle Notlage** gebracht.

Die Beschwerdeführerin hat über einen längeren Zeitraum hinweg wiederholt versucht, auf verschiedenen Ebenen staatliche Hilfe und rechtlichen Schutz zu erhalten.

Hierzu gehörten unter anderem Kontaktaufnahmen mit der örtlichen Polizei, Staatsanwaltschaften, kommunalen und staatlichen Stellen sowie internationalen Institutionen.

Trotz dieser Bemühungen konnte bislang keine wirksame Abhilfe geschaffen werden.

Angesichts der akuten Gefährdung elementarer Grundrechte – insbesondere der Menschenwürde, der körperlichen Unversehrtheit sowie der Freiheit der Person – steht der Beschwerdeführerin derzeit kein anderer effektiver Rechtsbehelf zur Verfügung.

Die Verfassungsbeschwerde ist daher aus Sicht der Beschwerdeführerin der einzige verbleibende Weg, um eine kurzfristige gerichtliche Prüfung der geschilderten Grundrechtsverletzungen zu ermöglichen. Aufgrund der dargestellten existenziellen Notlage ist es der Beschwerdeführerin derzeit faktisch nicht möglich, umfangreiche weitere gerichtliche Verfahren einzuleiten.

Abschnitt 5: Anträge

Die Beschwerdeführerin beantragt,

1. festzustellen, dass durch das Verhalten bzw. Unterlassen staatlicher Stellen ihre **Grundrechte** aus
 - Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde),
 - Art. 2 Abs. 2 GG (Recht auf körperliche Unversehrtheit),
 - Art. 12 GG (Berufsfreiheit) sowie
 - Art. 19 Abs. 4 GG (Rechtsschutzgarantie)verletzt wurden.
2. im Wege der einstweiligen Anordnung anzuordnen, dass die zuständigen staatlichen Stellen unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die **elementare Grundversorgung** der Beschwerdeführerin sicherzustellen, insbesondere:

Zugang zu Wasser, Sicherstellung des Existenzminimums sowie Zugang zu grundlegender Kommunikationsinfrastruktur.
3. im Wege der einstweiligen Anordnung anzuordnen, dass gegen die Beschwerdeführerin gerichtete **Vollstreckungsmaßnahmen**, insbesondere die Vollstreckung der angedrohten Ersatzfreiheitsstrafe sowie weitere Verfahren oder Maßnahmen, die aus der geschilderten existenziellen Notlage resultieren, bis zur Entscheidung über die vorliegende Verfassungsbeschwerde vorläufig ausgesetzt werden.
4. die Sicherung relevanter **Beweismittel und Datenbestände** zur Aufklärung der geschilderten Vorgänge sicherzustellen.

Aufgrund der geschilderten existenziellen Situation bittet die Beschwerdeführerin um eine besonders zeitnahe Prüfung des Eilantrags.

Angesichts ihrer akuten Notlage und fehlender technischer Möglichkeiten ist sie derzeit nicht in der Lage, sämtliche Unterlagen und Beweismittel auszudrucken und beizufügen. Weitere Nachweise können auf Anforderung des Gerichts oder sobald dies möglich ist unverzüglich nachgereicht werden.

Bad Pyrmont, den 10.03.2026

Daniela Breyer